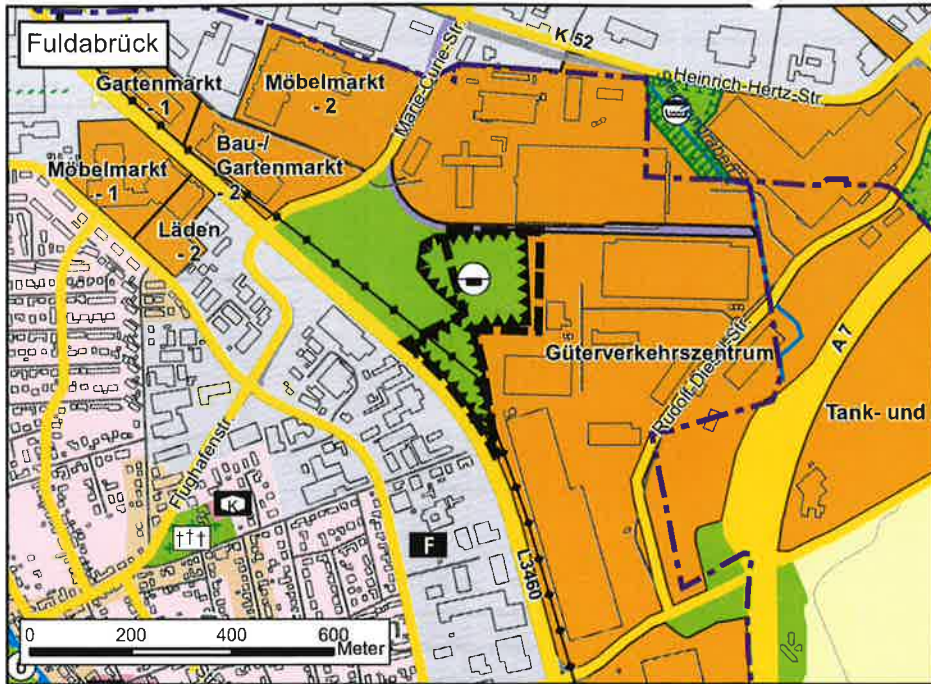
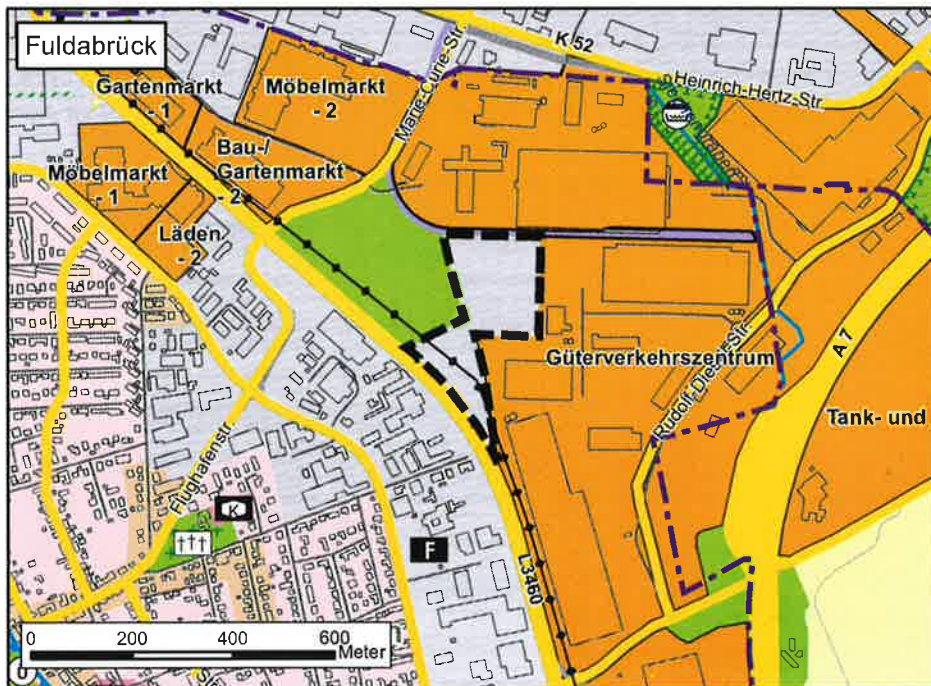


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



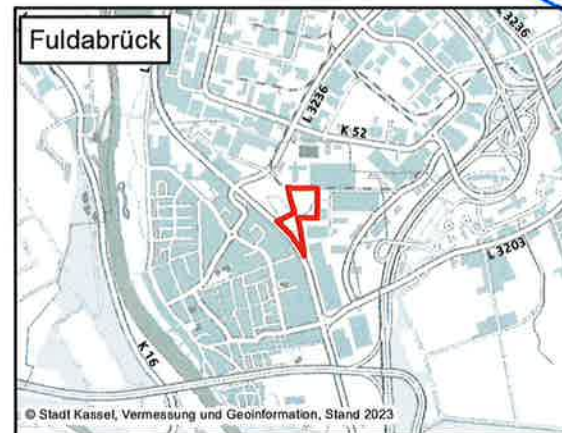
Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Feuerwehr
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Strassenverkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Grünflächen
- Regenwasserrückhaltebecken
- Flächen für Abgrabungen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Hochspannungsleitung*
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation, Umgebungs-karte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden, (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 53 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 10.12.2020 beschlossen.
- Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 18.10.2024.
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 28.10.2024 bis 28.11.2024 öffentlich ausgelegen.
- Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 53 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 19.05.2025.
- Genehmigung



Der Verbandsdirektor
 Dirk Stochla

mit Verfügung vom 05.06.2025
 AZ: 0030-21-061a10.09.04-00003#
 2025-00001
 Regierungspräsidium Kassel
 Im Auftrag: S. 1022

- Die Erteilung der Genehmigung für die Flächen-nutzungsplan-Änderung ZRK 53 wurde nach Hauptsatzung am 24.6.2025 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.



Der Verbandsdirektor
 Dirk Stochla

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 53 "Gewerbe Bergshausen", Fuldabrück

Stand	geändert	Maßstab	
30.04.20	14.10.24	1:15.000	
Nas/Ozd			Ständeplatz 17 34117 Kassel www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Kassel, den 26.10.2020
Kassel, den 02.10.2024
Nas/Br

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 53 „Gewerbe Bergshausen“
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldabrück

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der FNP-Änderung ist, die Nachnutzung einer Sandgrube in Fuldabrück-Bergshausen vorzubereiten. Die Sandgrube wird voraussichtlich in den nächsten drei Jahren ihren Betrieb einstellen. Aufgrund der umliegenden Flächennutzung und Bebauung ist eine Erweiterung des Tagebaus auszuschließen. Ein Teil dieser Fläche wird, wie bereits im Flächennutzungsplan dargestellt, dem Güterverkehrszentrum (GVZ) zur Verfügung stehen. Ein weiterer Teil soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll von „Grünfläche“ und „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplanverfahren Nr. 42 „Industriegebiet Sandgrube“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Die Fläche des Änderungsbereiches wird begrenzt

- im Osten durch das Güterverkehrszentrum,
- im Süden durch die Landesstraße 3460,
- im Westen durch die Aufschüttung des Erdaushubs der Sandgrube.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 08.08.2009 mit der Neubekanntmachung vom 10.12.2016 stellt für den Änderungsbereich „Grünflächen“ und „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dar. Im Osten grenzen die Flächen des Güterverkehrszentrums (GVZ) an den Änderungsbereich. Im Süden führt die Landesstraße L 3460 vorbei, außerdem weiter südlich liegt das Gewerbegebiet des Ortsteils Bergshausen. Im Westen schließen sich „Grünflächen“ an.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009, Teilregionalplan Energie 2017

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 stellt für den Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung „Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe / Bestand“ überlagert mit einem „Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten bis 10 ha“ fest.

Eine Abweichung von den Zielen der Landes- und Regionalplanung ist nicht erforderlich. Die Gewinnung der Sandgrube wird voraussichtlich in den nächsten drei Jahren beendet.

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen enthält die Zielformulierung, dass bei Errichtung oder Änderung von gewerblichen, baulich geeigneten Gebäuden mindestens auf der Hälfte

der neu entstehenden Dachflächen Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie zu installieren sind (S. 37). Dies muss bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

2.4 Landschaftsplan (2007)

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Landschaftsraum 70 „Industriegebiet Waldau, Lohfelden und Fuldabrück“, welcher durch die zentral verlaufende Autobahn mit Autobahnraststellen-Anlage stark geprägt wird.

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 53.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept (SRK 2030)

keine Aussage

- Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

keine Aussage

- Verkehrsentwicklungsplan 2030

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über eine Privatstraße, die den Güterverkehr auf die L 3460 leitet. Mit dem Ausbau der gewerblichen Nutzung, d.h. mit einem höheren Verkehrsaufkommen würde eine Erschließung über das GVZ erforderlich werden.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Fuldabrück hat eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sandgrube Emmeluth beantragt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Folgenutzung zu schaffen. Nachdem der Standort bis 2006 baurechtlich genehmigt war, wurde er 2007 der Bergaufsicht unterstellt, da der (Quarz) Rohstoff entsprechend der Eignung als grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Pkt. 1 Bundesberggesetz (BBergG) eingestuft wurde. Die Sandgrube wird seit ca. 35 Jahren betrieben und das Abbaufeld wird voraussichtlich in den nächsten drei Jahren erschöpft sein. Aufgrund der umliegenden Flächennutzung und Bebauung ist eine Erweiterung des Tagebaus auszuschließen. Nach dem BBergG erfolgt die Einstellung des Gewinnungsbetriebs auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes. Mit dessen Umsetzung wird der Standort aus der Bergaufsicht entlassen und für die Folgenutzung hergerichtet. Der Abschlussbetriebsplan wird mit veröffentlicht.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht der Betriebseinheit (BE) III des Abschlussbetriebsplanes. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll im Änderungsbereich dementsprechend von „Grünflächen“ und „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ geändert werden.

Der Teil der Sandgrube, welcher östlich an den Geltungsbereich der FNP-Änderung angrenzt, liegt im Sondergebiet Güterverkehrszentrum (GVZ) und wird nach Verfüllung diesem zugeführt (BE I). Der Teilbereich, der im Westen anschließt (BE II), wird als Grünfläche entwickelt und ist im rechtsgültigen FNP entsprechend dem Rekultivierungsziel bereits als „Grünflächen“ aufgenommen.

Diese veränderten Rahmenbedingungen zur Herrichtung des Standorts wurden bereits mit dem RP Kassel, Bergaufsicht abgestimmt.

Neben der Gewinnung und Aufbereitung von Kiessand sowie Sand/Sandstein betreibt die Firma eine Recyclinganlage innerhalb des Betriebsgeländes. Diese wurde nach BImSchG durch das RP Kassel genehmigt. Nach Abschluss des Sandabbaus will der Eigentümer die

RC-Anlage weiter betreiben und damit auch den Abbaubereich verfüllen (ca. 4-5 Jahre). Danach stünde die Fläche im GVZ für eine weitere Nutzung zur Verfügung. Die Recyclinganlage soll auch darüber hinaus noch betrieben werden. Die Flächennutzungsplanänderung dient somit der planungsrechtlichen Sicherung und dem Fortbestand der Recyclinganlage.

Eine Hochspannungsleitung (110 kV) führt als Freileitung durch das südliche Plangebiet. Hier muss ein 40 m breiter Schutzstreifen freigehalten werden. Innerhalb dieses Bereichs dürfen keinerlei Hochbaukörper errichtet werden, Gehölzpflanzungen unter der Leitung würden das Gebiet ergänzend zu den Pflanzungen in der Bauverbotszone entlang der L3460 eingrünen und auch einen möglichen Ausgleich für weitere bauliche Eingriffe bieten.

Die Gemeinde Fuldabrück führt im Parallelverfahren den B-Plan Nr. 42 "Industriegebiet Sandgrube".

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Mit der vorliegenden FNP-Änderung soll die im Abschlussbetriebsplan vorgesehene Nachnutzung des Standorts planungsrechtlich gesichert werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll im Änderungsbereich von „Grünflächen“ und „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ geändert werden, um insbesondere den Betrieb der Recyclinganlage planungsrechtlich abzusichern.

Standortalternativen gibt es für diese Planung nicht, da es sich um die bauplanungsrechtliche Absicherung der Nachnutzung der Sandgrube handelt, welche voraussichtlich in den nächsten drei Jahren erschöpft sein wird.

Der Umfang des Geltungsbereichs entspricht der Betriebseinheit III des Abschlussbetriebsplans. Nur für diesen Bereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die geplante Entwicklung der beiden anderen Betriebseinheiten ist im Flächennutzungsplan bereits entsprechend dargestellt. Der Änderungsbereich entspricht außerdem dem Geltungsbereich des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 42 „Industriegebiet Sandgrube“ der Gemeinde Fuldabrück.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist in dem bereits stark überformten Plangebiet durch die geplante Nachnutzung nicht zu rechnen. Durch die Abgrabung wurden insbesondere die Schutzgüter Boden und Landschaft in der Vergangenheit bereits erheblich beeinflusst. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Sonderbiotope im Gebiet entstanden sind, welche durch die geplante Nachnutzung negativ beeinflusst werden könnten. Für deren Erfassung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Gutachtens.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander soll die FNP-Darstellung entsprechend der o.g. städtebaulichen Ziele in die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ geändert werden. Auf die Ausführungen zu den in der verbindlichen Bauleitplanung anzustellenden Überlegungen und zu treffenden Festsetzungen wird verwiesen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Grünflächen überlagert mit Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	5,3 ha	-
Gewerbliche Bauflächen	-	5,3 ha
zusammen	5,3 ha	5,3 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag

gez.
Nadine Schäfer

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Fuldabrück-Bergshausen. Es grenzt an die Flächen des GVZ an. Eine vorhandene Sandgrube soll nach dem Ende des Abbaus einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HeNatG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Abschlussbetriebsplan (Fa. Emmeluth 06/2023; zugelassen mit Nebenbestimmungen 11/2023 durch RP Kassel; inklusive Fauna-Flora-Bericht 2021 mit Fauna-Flora Kartierung BE III (BöF, 12/2021) und Pflegekonzept (Gutachterbüro und Forstbetrieb Wolfgang Herzog, 04/2024))

• Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

FESTSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

„Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“ mit Überlagerung „Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten bis 10 ha“ fest.

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

Die Fläche wurde nicht untersucht.

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes Nr. 70 „Industriegebiet Waldau, Lohfelden und Fuldabrück“

Gemeindeübergreifender Landwirtschafts-, Industrie- und Verkehrsraum zwischen Waldau, Crumbach und Bergshausen. Der ursprünglich weiträumige Agrarraum ist heute durch die zentral verlaufende Autobahn mit Autobahnrast-Anlage stark überprägt. Die Randbereiche sind durch wachsende Gewerbegebiete gekennzeichnet. Der in der Gemarkung Fuldabrück gelegene Teilbereich zeichnet sich durch schnell in die landwirtschaftlichen Nutzflächen hineinwachsendes Gewerbe aus.

- Leitbild des Landschaftsraumes

Das Gewerbegebiet Bergshausen zeichnet sich durch eine starke Durchgrünung und eine starke Berücksichtigung der klimatischen Funktionen beim Ausbau aus. Zum landwirtschaftlichen Raum bestehen von der Ortslage aus ästhetisch ansprechend gestaltete Verbindungswege für Naherholungssuchende. Es bestehen feste Grenzen zu den Agrarflächen mit einer ansprechenden, grünen Übergangsgestaltung. Nach Süden hin findet keine weitere Ausdehnung des Gewerbegebietes statt.

Der Landschaftsraum setzt sich nach Lohfelden und Kassel hinein fort.

- Konflikte

Die Landschaftsräume „Nördliches Söhre-Vorland“ und „Dreieck Waldau-Crumbach-Bergshausen“ leiden vor allem unter ihrer direkten Nähe zu Hauptverkehrsstraßen und

Gewerbe. Die Bewahrung von naturnahen Landschaftselementen und Vielfalt ist hier besonders schwierig. Ganz entscheidend für das heutige Landschaftsbild und den Erholungswert ist auch, dass sich die einst landwirtschaftlich geprägten Räume im Umbruch befinden und eine eigene, den aktuellen Raumnutzungen angepasste Charakteristik noch nicht entwickelt haben.

- Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes

Pflanzung einer Laubbaumreihe entlang der L 3460 zur Verbesserung des Ortsbildes im Straßenraum.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der Nutzungsstruktur und -intensität durch den Betrieb und daraus möglicherweise entstehenden Sonderbiotopen ist das Vorkommen von prüfrelevanten Arten jedoch nicht auszuschließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Fauna-Flora-Kartierung für die BE III erarbeitet, deren Ergebnisse mit in den Umweltbericht eingeflossen sind.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

4. Umweltprüfung

4.1 Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Grundsätzlich unterliegt der Bereich aufgrund der zahlreichen Abgrabungen und der bewegten Topographie einer hohen Störung, wodurch zunächst nicht von einer großen Artenvielfalt auszugehen ist. Es ist jedoch die Entstehung von Sonderbiotopen möglich, die das Vorkommen geschützter Arten, welche bspw. auf Rohböden und Sukzessionsstadien angewiesen sind, nicht ausschließen lässt. Zudem bieten die vorhandenen Gehölzstrukturen Habitatpotenzial für die Haselmaus. Ein Vorkommen der Haselmaus wurde bei der Fauna-Flora-

	Kartierung für die BE III 2021 als gegeben angenommen und entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Artengruppen Avifauna, Amphibien, Reptilien und Heuschrecken betrachtet. Avifauna: Drei Brutvogelarten mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wurden ermittelt, wobei zwei (Uferschwalbe und Flussregenpfeifer) außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt wurden. Der Bluthänfling wurde mit einem Brutpaar nachgewiesen. Zu den ermittelten drei Brutvogelarten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand gehören Klappergrasmücke, Girlitz und Stieglitz. Amphibien: Im Rahmen der Kartierungen 2021 konnten keine Amphibien im UG nachgewiesen werden. Reptilien: Die Waldeidechse wurde im UG kartiert, bei der es sich um eine allgemein planungsrelevante Art handelt. Zauneidechsen wurden nicht nachgewiesen. Heuschrecken: Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt acht Heuschreckenarten nachgewiesen, welche ausschließlich zu den ungefährdeten „Allerwelts-Arten“ gehören. Auf die detaillierten Ergebnisse der Fauna-Flora-Kartierung für die BE III, welche Teil des Abschlussbetriebsplanes ist, wird an dieser Stelle verwiesen.
Fläche	ca. 5,3 ha durch den Sandabbau derzeit genutzte Fläche
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUG übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“ Der natürlich gewachsene Oberboden ist durch die Abbautätigkeiten bereits vollständig abgetragen. Im Bodenviewer Hessen wird der Bereich nicht bewertet.
Wasser	Keine Oberflächengewässer vorhanden
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Misch- und Übergangsklimate (Klimafunktionskarte ZRK 2019), Luftleitbahnen sind nicht betroffen
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Keine Landschaftsbildbewertung da Siedlungsbereich, durch Abgrabungstätigkeiten geprägter Bereich.

b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Vorbelastungen bestehen hauptsächlich durch die angrenzenden und nahegelegenen Hauptverkehrsstraßen. Unmittelbar angrenzend verläuft die L 3460 (die ehemalige B 83), sowie in einigen hundert Meter Entfernung die Autobahnen A 44 und A 7. Dazu kommen Emissionen aus den Heizanlagen der umliegenden Industrie- und Gewerbebetriebe.
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

4.2 Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

keine

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Für den Teil des Geltungsbereichs, der keiner Veränderung zum Ist-Zustand unterliegt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bedingungen nicht verschlechtern werden.

Für mögliche Sonderbiotope im Geltungsbereich, muss dort mit negativen Auswirkungen für die Flora und Fauna gerechnet werden.

Auf Grund der Umsetzung der vorlaufenden Maßnahmen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes, wie etwa Artenschutzmaßnahmen für die Uferschwalbe (CEF-Maßnahmen), ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.

Fläche

Die Fläche wird weiterhin gewerblich genutzt.

Boden

Die erheblich negativen Auswirkungen haben durch die Abbautätigkeiten bereits stattgefunden.

Wasser

Keine zusätzlichen

Klima/Luft

Es ist zu erwarten, dass sich, bedingt durch eine mögliche hohe Versiegelungsrate, die klimatischen Bedingungen in Richtung Überwärmung verändern werden.

Landschaft

Die Landschaft ist bereits komplett anthropogen überformt.

Kultur-/Sachgüter

Keine Auswirkungen, da keine Kultur- oder Sachgüter betroffen sind.

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

4.3 Beschreibung der Nullvariante

Die Abbautätigkeiten sind befristet, da die Sand- und Kiesvorräte in dem genehmigten Abbaufeld voraussichtlich in den nächsten drei Jahren erschöpft sein werden. Als Nullvariante ist die rechtskräftig festgesetzte Folgenutzung anzusehen. Das ist in diesem Fall der genehmigte Abschlussbetriebsplan von 2023, der den Weiterbetrieb des Recyclingstandortes vorsieht.

4.4 Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete	
a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § § 25 HeNatG	
Bestehende Flächen	Lehm-/Löß-Wand (Biotoptyp 10.310)
Verträglichkeitsprüfung	Bei einem geplanten Eingriff ist zuvor ein Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zu stellen.
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Bei den Gehölzflächen im Süd-Osten des Nordwest-Randes des Planungsgebietes handelt es sich um Wald im Sinn des hessischen Waldgesetzes (HWaldG).
Verträglichkeitsprüfung	Bei einem geplanten Eingriff zum Zwecke der Nutzungsänderung ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG beim Landkreis Kassel zu stellen.

4.5 Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen sind weitere erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung nur im Bereich möglicher Sonderbiotope nicht auszuschließen, ansonsten jedoch nicht zu erwarten.

4.6 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	
Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	Der westlich an das Plangebiet angrenzende, schon z.T. rekultivierte Bereich ist Teil des Abschlussbetriebsplans und wird nach Beendigung des Abbaus rekultiviert. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans wurde eine Fauna-Flora-Kartierung erstellt, welche die Biotoptypen inklusive möglicher Sonderbiotope erfasst und behandelt hat. In der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes sind Nebenbestimmungen enthalten, die inhaltliche, zeitliche und räumliche Maßnahmen etwa zu Ersatzhabitaten der Uferschwalbe und den weiteren erfassten Arten inklusive Pflegekonzept beinhalten. Der Abschlussbetriebsplan mit Pflegeplan ist Teil dieses Verfahrens. Die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen ist Vorgabe zur Entlassung aus dem Bergrecht. Daher wird für eine detaillierte Ausführung der Maßnahmen auf den Abschlussbetriebsplan verwiesen. Bei Nutzungsänderungen im Geltungsbereich sollten auch künftig Artenschutzrechtliche Gutachten im Hinblick auf zwischenzeitlich möglicherweise entstandene Sonderbiotope

	oder angesiedelte geschützte Arten erstellt werden, um Verbotstatbestände auszuschließen. Es werden Dach- und Fassadenbegrünungen empfohlen, um insgesamt den Anteil an Vegetationsfläche zu erhöhen. Generell wird empfohlen, die nicht überbaubaren Bereiche wirkungsvoll hinsichtlich ihres Nutzens für Fauna und Flora zu gestalten. An begrünten Wänden können zusätzlich Nistkästen festgesetzt werden, um den entsprechenden Vogelarten verbesserte Bedingungen zu schaffen.
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Dachflächen sollten neben einer Begrünung auch der Nutzung der Solarenergie dienen. Dies folgt auch den regionalplanerischen Zielen (50 % der Dachfläche Solarnutzung).
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Um die kleinklimatischen Auswirkungen abzumildern, werden ebenfalls Dach- und Fassadenbegrünungen empfohlen. Darüber hinaus sollten die nicht überbaubaren Flächen wirkungsvoll eingegrünt werden, z.B. durch standortgerechte Laubbäume, Sträucher etc. Dachbegrünungen können bei Starkregen auch dazu beitragen, einen Teil des Oberflächenabflusses zurückzuhalten.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der Anteil an überbauter Fläche sollte möglichst geringgehalten werden. Dort wo es möglich ist, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

4.7 Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Da auf der Fläche bereits über viele Jahre eine gewerbliche Nutzung stattfindet, kann die vorgesehene Weiternutzung des Geländes an keinem anderen Ort stattfinden.

4.8 Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt

4.9 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

4.10 Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Fuldaabrück (Bergshausen) soll angrenzend an das Güterverkehrszentrum die Fläche einer zurzeit noch aktiven Sandgrube (5,3 ha) zur weiteren gewerblichen Nutzung planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll von „Grünfläche“ und „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind aufgrund der Vorbelastung des Standortes nicht zu erwarten. Jedoch ist das Vorhandensein bzw. die Entwicklung von Sonderbiotopen möglich. Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplans eine Fauna-Flora-Kartierung erstellt, welche die Biotoptypen inklusive möglicher Sonderbiotope erfasst und behandelt hat. Von großer Bedeutung ist der Erhalt und die Entwicklung des Gebüschstreifens entlang der L 3460, sowie Dach- und Fassadenbegrünungen und die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien. Die Dachflächen sollten zumindest zu 50 % für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung stehen.

Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GV LH S. 379), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte

Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007
- Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG*) vom 26. Januar 2023 (GVBl. S.42, 44)

Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007: <https://www.zrk-kassel.de/landschaftsplanung/landschaftsplan.html>
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen: Schutzgebiete, Kompensationsflächen u.a.m.: online abrufbar unter: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- Klimagutachten des ZRK 2019 (<https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html>)
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRl-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Lärmviewer Hessen: <https://laerm.hessen.de/>
- Emissionskataster Hessen: <https://emissionskataster.hlnug.de/>
- Eventuell existierende Fachgutachten

**HESS. NIEDERSÄCHSISCHE
ALLGEMEINE**

vom

24. Juni 2025

**Öffentliche
Bekanntmachung
des Zweckverbandes**

**Raum
Kassel**

**Zweckverband
Raum Kassel**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Änderung des Flächennutzungspla-
nes des Zweckverbandes Raum Kas-
sel**

**Änderungsbezeichnung: ZRK 53 „Ge-
werbe Bergshausen“
Änderungsbereich: Gemeinde Fuld-
abrück, Bergshausen**

**- Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes -**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 05.06.2025 - Az.: 0030-21-061a10.09.04-00003#2025-00-001 - die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 19.03.2025 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Fuldabrück - Änderungsnr.: ZRK 53 - gemäß § 6 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die vom Zweckverband Raum Kassel am 19.03.2025 beschlossene Flächen-nutzungsplanänderung wird hiermit

gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegen-
den Fassung gemäß § 6 (5) BauGB wirk-
sam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die
Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Unbeachtlich sind gemäß §§ 214 und
215 BauGB eine Verletzung der Verfah-
rens- und Formvorschriften sowie Män-
gel der Abwägung, wenn sie nicht inner-
halb eines Jahres seit Bekanntmachung
der Änderung des Flächennut-zungs-
planes schriftlich unter Darlegung des
die Verletzung begründenden Sachver-
halts gegenüber dem Zweckverband
Raum Kassel geltend gemacht worden
sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-
Änderung und die dazugehörige Be-
gründung sowie die zusammenfassen-
de Erklärung gemäß § 6a BauGB in der
Behörde des Zweckverbandes Raum
Kassel, Ständeplatz 17, 3. Stock, in
34117 Kassel nach telefonischer Ter-
minvereinbarung unter 0561/10970-0
einsehen und über den Inhalt Auskunft
verlangen.

Zusätzlich stehen die Unterlagen im In-
ternet unter der Adresse www.zrk-kassel.de unter „Planung – Flächennut-
zungsplanung – Änderungen (rechts-
wirksam)“ bereit.

Kassel, 18.06.2025

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

i.V. Dr. Christoph Haller
Fachbereich Planung

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 53 des

Flächennutzungsplanes des

Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

Juli 2025

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung „Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB“

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 24.06.2025 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist, die Nachnutzung einer Sandgrube vorzubereiten, die ihren Betrieb einstellen wird. Aufgrund der umliegenden Flächennutzung und Bebauung ist eine Erweiterung des Tagebaus auszuschließen. Ein Teil dieser Fläche wird, wie bereits im Flächennutzungsplan dargestellt, dem Güterverkehrszentrum (GVZ) für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Grünfläche“ und „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 5,3 ha.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 42 „Industriegebiet Sandgrube“ auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- der Landschaftsplan des ZRK 2007 und eigene Erhebungen
- Klimagutachten des ZRK (1999, Fortschreibungen 2009 und 2019)
- der Landschaftsrahmenplan 2000
- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet
- Abschlussbetriebsplan (Fa. Emmeluth 06/2023; zugelassen mit Nebenbestimmungen 11/2023 durch RP Kassel; inklusive Fauna-Flora-Bericht 2021 mit Fauna-Flora Kartierung BE III (BöF, 12/2021) und Pflegekonzept (Gutachterbüro und Forstbetrieb Wolfgang Herzog, 04/2024))

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind aufgrund der Vorbelastung des Standortes nicht zu erwarten. Jedoch ist das Vorhandensein bzw. die Entwicklung von Sonderbiotopen möglich. Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplans eine Fauna-Flora-Kartierung erstellt, welche die Biotoptypen inklusive möglicher Sonderbiotope erfasst und behandelt hat.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- Erhalt und Entwicklung des Gebüschstreifens entlang der L 3460
- Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Anbringung von Nistkästen für Vögel an begrünten Wänden
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien
- Dachflächen sollten zumindest zu 50 % für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung stehen
- Nebenbestimmungen des Abschlussbetriebsplans als Teil des Verfahrens, u.a.:
 - Rekultivierung des westlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichs
 - inhaltliche, zeitliche und räumliche Maßnahmen etwa zu Ersatzhabitaten der Uferschwalbe und den weiteren erfassten Arten inklusive Pflegekonzept

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf artenschutzrechtliche Belange und schützenswerte Biotope, die Bewertung der Nullvariante, die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und biologische Vielfalt sowie auf technische Infrastruktur und Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung.

Dabei war dazulegen, dass

- die vorhandene Hochspannungsleitung im Plangebiet als nachrichtliche Darstellung abgebildet wurde und weitere Aspekte dessen in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden
- der Umweltbericht überarbeitet wurde im Hinblick auf die Berücksichtigung der Nullvariante und die Ergänzung, dass mit Sonderbiotopen zu rechnen ist und damit Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können
- keine Luftleitbahnen von den Planungen betroffen sind
- Aussagen zu geschützten Biotopen, Schutzgütern, Gehölzflächen und Kompensationsmaßnahmen Teil des Umweltberichtes sind und im Zuge des Abschlussbetriebsplans, der Bestandteil der Planung ist, berücksichtigt werden
- weitergehende Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden, insb. die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

An dem Standort soll die Nachnutzung der Sandgrube insbesondere für den Betrieb der Recyclinganlage planungsrechtlich gesichert werden.

Alternativen zu diesem Standort und zur geplanten Nutzung als gewerbliche Baufläche gibt es für diese Planung nicht, da es sich um die bauplanungsrechtliche Absicherung der Nachnutzung der Sandgrube handelt, welche voraussichtlich in den nächsten Jahren erschöpft sein wird.

Der angestrebte Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung entspricht der Betriebseinheit III des Abschlussbetriebsplans. Nur für diesen Bereich ist eine Änderung erforderlich. Die geplante Entwicklung der beiden anderen Betriebseinheiten ist im Flächennutzungsplan bereits entsprechend dargestellt. Daher fällt der angestrebte Umfang insgesamt moderat aus.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Nutzung der Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ gegen die bisherige Nutzung als Sandgrube fällt zugunsten der Entwicklung der gewerblichen Fläche aus.